

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

6. Jahrgang
Mai 1998
ISSN 1434-3460

9/1998

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1374 ff. - Restituiertes Grundstück im Zugewinnausgleich

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BeurkG § 18; BauGB §§ 144, 145 - Vollmacht des Notars zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Zustellung des Versagungsbescheids

BGB §§ 133, 158, 2075, 2274, 2276 Abs. 1, 2278, 2289

Abs. 1; HeimG § 14 Abs. 1 S. 1 a.F., § 1 Abs. 1 a. F. - Abgrenzung eines Erbvertrags von einer testamentarischen Verfügung bei Versorgungsverpflichtung

EstG §§ 7 Abs. 5, 10 e Abs. 1 S. 4; BGB § 951 - Anschaffungskosten bei Verzicht auf Aufwendungsersatzanspruch

Aktuelles

Notarielle Beurkundung der Sorgeerklärung nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB

Literatur

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

vom 10. - 13. Juni 1998 findet in Münster der 25. Deutsche Notartag statt.

Die Bundesnotarkammer bittet die Kolleginnen und Kollegen nochmals herzlich, an dieser für das Deutsche Notariat sehr wichtigen Veranstaltung möglichst zahlreich teilzunehmen. Die allgemeine Öffentlichkeit, die Justiz, die Presse und auch unsere zahlreich erscheinenden Kollegen aus dem Ausland werden die Bedeutung des Notariats auch an der Resonanz messen, den der Notartag in unserem eigenen Berufsstand gefunden hat. Die Bundesnotarkammer sendet gerne jedem Interessenten eine Kongreßbroschüre und Anmeldeunterlagen zu: **Bundesnotarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln, Tel.: 0221/25 68 23, Fax: 0221/25 68 08**

**Notar Dr. Hans-Dieter Vaasen,
Präsident der Bundesnotarkammer**

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1374 ff. Restituiertes Grundstück im Zugewinnausgleich

I. Sachverhalt

Im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens soll der eheliche Zugewinn ausgeglichen werden. Die Eheschließung erfolgte am 01.03.1971, Ende der Ehezeit ist der 31.12.1993. Der Ehemann wurde 1953 nach der

Flucht in die Bundesrepublik Deutschland enteignet und sein damaliger Grundbesitz in der ehemaligen DDR in Eigentum des Volkes überführt. Nach der Wiedervereinigung wurde der Grundbesitz auf der Grundlage des Vermögensgesetzes an den Ehemann restituiert.

II. Frage

1. Sind nach dem Vermögensgesetz restituierte Vermögensgegenstände Zugewinn?
2. Sind derartige Vermögensgegenstände dem Anfangsvermögen zuzurechnen?

III. Rechtslage

Der Zugewinn bildet den in einer Geldsumme ausgedrückten Wertunterschied zwischen dem Endvermögen (§ 1375 BGB) und dem Anfangsvermögen (§ 1374 BGB) des Ehegatten (§ 1373 BGB). Die Bewertung des Anfangsvermögens und des Endvermögens geschieht durch selbständige rechnerische Operationen, die nach den gleichen Grundsätzen erfolgen. Hierbei ist das Endvermögen nach § 1375 BGB und das Anfangsvermögen nach § 1374 BGB zu berechnen.

1. **Endvermögen nach § 1375 Abs. 1 BGB** ist das Vermögen, das einem Ehegatten bei Beendigung des Güterstandes gehört. Anzusetzen sind dabei grundsätzlich alle, am jeweiligen Stichtag beim Ehegatten vorhandenen "geldwerten rechtlich geschützten Positionen" (BGH FamRZ 1977, 41; BGH FamRZ 1980, 39; Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, 3. Aufl. 1995, S. 1459). Es ist dabei prinzipiell gleichgültig, durch welche Erwerbsvorgänge die Vermögensgegenstände in das Vermögen des Ehegatten gelangt sind (BGH FamRZ 1984, 31). Nach diesen Grundsätzen dürfte es unzweifelhaft sein, daß der im Wege der Restitution erworbene Vermögensgegenstand dem Endvermögen hinzuzurechnen ist.

2. Es stellt sich aber die Frage, ob hier nicht der Vermögensgegenstand auch dem **Anfangsvermögen** zuzurechnen ist. Zum Anfangsvermögen gehören zunächst nach § 1374 Abs. 1 BGB die Vermögensgegenstände, die dem Ehegatten beim Eintritt des Güterstandes gehörten. Auch hier ist auf den Stichtag abzustellen. Da im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der Eheschließung das Grundvermögen in der ehemaligen DDR enteignet war, ist es grundsätzlich nicht dem Anfangsvermögen zuzurechnen. Allerdings bestimmt **§ 1374 Abs. 2 BGB**, daß bestimmte **Vermögensgegenstände dem Anfangsvermögen auch dann zugerechnet werden, wenn sie nach Eintritt des Güterstandes erworben werden**. Das Gesetz nennt dabei als Zurechnungstatbestände: Erwerb von Todes wegen, Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht und Schenkungen. Unter die genannten Fallgruppen fällt der vorliegende Erwerb aufgrund VermG nicht. Das VermG hat sich für eine Anspruchslösung entschieden und nicht kraft Gesetzes eine Rückübertragung angeordnet. § 3 Abs. 1 S. 2 VermG gibt dem Geschädigten grundsätzlich (nur) einen Anspruch auf Rückübertragung, der mit dem VermG am 29.09.1990 in der DDR geschaffen worden ist und vom Einigungsvertrag übernommen wurde. Erst mit bestandskräftigem Restitutionsbescheid ändert sich gem. § 34 Abs. 1 VermG die Eigentumslage. Der Rückübertragungsanspruch selbst ist öffentlich-rechtlicher Natur (BGH NJW 1992, 1757; OVG Berlin NJW 1991, 715; Redecker/Hirtschulz, in: Fieberg/Reichenbach, VermG § 3 Rn. 6). Der Anspruch richtet sich gegen eine staatliche Behörde, das Vermögensamt, die über das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens entscheidet und ggf. die Rückübertragung durchführt, indem sie einen entsprechenden Bescheid erläßt, der mit Bestandskraft das private Recht gestaltet. Insofern läßt sich eine Rückbeziehung formal zunächst nicht ohne weiteres rechtfertigen.

3. Es stellt sich allerdings die Frage, ob nicht **§ 1374 Abs. 2 BGB auf den vorliegenden Fall analog** anzuwenden ist. In der Literatur wird allgemein die Frage

diskutiert, ob § 1374 Abs. 2 BGB mit seiner begrenzten Aufzählung bestimmter Tatbestände nicht über seinen Wortlaut hinaus auf Erwerbsvorgänge erstreckt werden kann, bei denen der Zuerwerb eines Ehegatten während des Güterstandes gleichfalls - wie in den vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen - in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Zweck der Zugewinnngemeinschaft steht. Insbesondere von *Schwab* wird eine erweiterte Anwendung des § 1374 Abs. 2 befürwortet (Schwab, FamRZ 1984, 431; ders. in Handbuch des Scheidungsrechts, a. a. O., S. 1510; zustimmend Gießner, FamRZ 1985, 1258). Von dieser Literaturlauffassung wird geltend gemacht, daß nach dem Sinn des § 1374 Abs. 2 BGB aus dem Zugewinnausgleich alle Erwerbsvorgänge herausgehalten werden müßten, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem zureichenden Grund der Vermögensteilung der Ehegatten stehen würden. Die h. M. in Rechtsprechung und Literatur lehnt diese erweiterte Auslegung der Vorschrift allerdings einhellig ab. Der BGH vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß sich der Gesetzgeber in den §§ 1374 ff. BGB bewußt für eine schematische und starre Regelung entschieden habe. Deshalb müsse die abschließende Regelung privilegierten Erwerbs in § 1374 Abs. 2 BGB grundsätzlich hingenommen werden und könne nicht auf andere vergleichbare Fallgruppen ausgedehnt werden (so BGH NJW 1981, 1038; BGH FamRZ 1988, 593; BGH NJW 1995, 523; zustimmend die h. M. im Schrifttum: MünchKomm-Gernhuber, 3. Aufl., § 1374 Rn. 14; Staudinger/Thiele, 13. Bearb., § 1374 Rn. 30; Palandt/Diederichsen, 57. Aufl., § 1374 Rn. 26; Erman/Heckelmann, BGB, 9. Aufl., § 1374 Rn. 7). Deshalb hat der BGH auch vergleichbare Rechtspositionen, die grundsätzlich mit dem idealtypischen Zugewinn nichts zu tun haben, dennoch in den Zugewinnausgleich eingerechnet und nicht als privilegierten Erwerb behandelt, so z. B. Schmerzensgeld (BGH FamRZ 1981, 755); Lottogewinne (BGH FamRZ 1977, 124) etc.

Nach der h. M. dürfte daher auch im vorliegenden Fall keine entsprechende Anwendung des § 1374 Abs. 2 BGB in Frage kommen, selbst wenn man der Auffassung sein könnte, daß der Erwerb nicht zu den idealtypischen Erwerbspositionen einer Zugewinnngemeinschaft gehört.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nach der Rechtsprechung die enteigneten Vermögensgegenstände nicht durch die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie geschützt sind (so BVerfG NJW 1991, 1597; BVerfG NJW 1997, 447; BVerwG VIZ 1996, 269; BVerwG VIZ 1995, 412). Das BVerwG hat darauf hingewiesen, daß die gesamte Restitutionsgesetzgebung nicht der Wahrung und Durchsetzung fortbestehender Eigentumsrechte diene (VIZ 1995, 412). Es läßt sich zumindest nach dieser Rechtsprechung nicht ohne weiteres ein zwingender Zusammenhang zwischen der damaligen Eigentumsposition, die von der DDR entzogen wurde, und dem Restitutionsanspruch begründen. Die Rechtsprechung geht vielmehr davon aus, daß mit dem Restitutionsanspruch eine eigenständige neue Regelung geschaffen wurde, die nicht in einem zwingenden Zusammenhang mit der damaligen Eigentumsposition steht. Für diese Argumentation spricht auch, daß eine Reihe von Enteignungen, insbesondere die auf besatzungshoheitlicher Grundlage, nicht rückgängig gemacht werden (vgl. BVerfG VIZ 1995, 343; BVerfG NJW 1951, 1597;

BVerfG NJW 1955, 2281).

Auch wenn man diese Wertung im vorliegenden Fall berücksichtigt, sprechen gute Argumente dafür, daß das im Rahmen der Restitution erworbene Vermögensgut in den Zugewinnausgleich fällt.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst unter der angegebenen Fax-Abruf-Nummer anfordern. Funktionsweise und Bedienung des Fax-Abruf-Dienstes sind im DNotI-Report 2/1997 erläutert.

BGB § 1105

Verfallsklausel (Ablöseklause) als dinglicher Inhalt einer Reallast

Dokumentennr. Fax-Abruf: 1179

BauGB § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 3

Erlaß einer Sanierungssatzung nach Kaufvertragsschluß, aber vor Vollzug der Auflassung im Grundbuch

Dokumentennr. Fax-Abruf: 1180

EGBGB Art. 11 Abs. 1; GmbHG § 15 Abs. 3 und 4

Auslandsbeurkundung, GmbH-Geschäftsanteilsabtretung, notary public

Dokumentennr. Fax-Abruf: 1446

Ungarn, Scheidungsvereinbarung

Dokumentennr. Fax-Abruf: 1447

Rechtsprechung

BeurkG § 18; BauGB §§ 144, 145

Vollmacht des Notars zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Zustellung des Versagungsbescheids

Wird der Notar in einer notariellen Urkunde mit der Einholung der erforderlichen Genehmigungen beauftragt und dazu bevollmächtigt, sollen aber nach dieser Klausel in der notariellen Urkunde Versagungs- oder einschränkende Bescheide den Beteiligten unmittelbar zugestellt werden, dann hat der Notar in letzterem Fall keine entsprechende Empfangsvollmacht; Versagungsbescheide sind dann nur wirksam bekanntgegeben, wenn sie den Beteiligten zugestellt werden.

OLG Dresden, Urt. v. 30.10.1997 - 19 U 726/97

Kz.: L III 1 - § 18 BeurkG

Dokumentennr. Fax-Abruf: 677

Problem

Im vorliegenden Fall war zur Wirksamkeit eines Kaufvertrages eine Sanierungsgenehmigung nach §§ 144, 145 BauGB erforderlich. In der notariellen Urkunde wurde der Notar wie folgt bevollmächtigt:

“Der Notar wird zur Erwirkung und Entgegennahme erforderlicher Genehmigungen und Erklärungen, der

Stellungnahme der Stadt D. wegen eines etwaigen Vorkaufsrechts, sowie von Anträgen, die zum Vollzug des Vertrages erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt. Er ist berechtigt, Anträge einzeln oder eingeschränkt zu stellen. Im Falle einer Genehmigungserteilung ohne Auflage und Bedingungen wird auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet. Versagungs- oder einschränkende Bescheide sind den Beteiligten unmittelbar zuzustellen.”

Die Stadt D. lehnte die Erteilung einer Sanierungsgenehmigung ab und stellte dem Notar den Versagungsbescheid zu, nicht aber den Beteiligten. Es war nun fraglich, ob eine wirksame Bekanntgabe des versagenden Verwaltungsakts vorlag.

Entscheidung

In der notarrechtlichen Literatur werden derartige Klauseln häufig empfohlen, um sicherzustellen, daß die Beteiligten selbst rechtzeitig von der Versagung der Genehmigung bzw. ihrer Einschränkung durch Auflagen Kenntnis erlangen und dem Notar nicht die alleinige Verantwortung für die Wahrung der Rechtsmittelfristen aufgebürdet wird (vgl. Reibold, in: Beck'sches Notarhandbuch, 2. Aufl., A I Rz. 68). Das OLG Dresden entscheidet, daß der Versagungsbescheid durch Zustellung an den Notar nicht wirksam geworden ist. Bereits aus dem Wortlaut der Vollmacht folge, daß der Notar zur Entgegennahme des Versagungsbescheides nicht bevollmächtigt gewesen sei. Die Klausel in der notariellen Urkunde sei als Aufforderung an die Behörde zu verstehen, Versagungsbescheide den Beteiligten direkt zuzustellen. Schließlich müsse auch der Begriff “unmittelbar” so verstanden werden, daß die Zustellung von Versagungsbescheiden nicht mittelbar über den Notar, sondern unmittelbar an die Beteiligten zu erfolgen habe.

BGB §§ 133, 158, 2075, 2274, 2276 Abs. 1, 2278, 2289 Abs. 1; HeimG § 14 Abs. 1 S. 1 a. F., § 1 Abs. 1 a. F.

Abgrenzung eines Erbvertrages von einer testamentarischen Verfügung bei Versorgungsverpflichtung

1. Zur Abgrenzung eines Erbvertrages von einer testamentarischen Verfügung, wenn sich der Erblasser durch die Erbeinsetzung die Pflege bis zum Tod sichern will.

2. Erbeinsetzung unter auflösender Bedingung.

3. Zur Frage der Anwendung des HeimG bei Aufnahme familienfremder Personen zur Betreuung in den Privathaushalt eines Heimbetreibers.

BayObLG, Beschl. v. 28.01.1998 - 1Z BR 162/97 und 1Z BR 176/97

Kz.: L I 1 - § 2075 BGB

Dokumentennr. Fax-Abruf: 678

Problem

Die Erblasserin wurde bis zu ihrem Tode von der Beteiligten zu 1, die ein Altenpflegeheim betreibt, gegen ein monatliches Entgelt von DM 2.500,- in deren

Privathaus gepflegt. Die Beteiligte zu 1 erklärte sich hierzu bereit, da nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit der Erblasserin im Altenpflegeheim kein Pflegeplatz frei war. Zwei Wochen vor Aufnahme in das Privathaus wurde die Erblasserin wegen eines eingeleiteten Gebrechlichkeitspflegschaftsverfahrens amtsärztlich untersucht, wobei bei der Erblasserin eine psychische Krankheit diagnostiziert wurde, die ihre Geschäftsfähigkeit ausschloß. Am Tag der amtsärztlichen Untersuchung verfaßte die Erblasserin ein von ihr handschriftlich geschriebenes und von ihr und der Beteiligten zu 1 unterschriebenes Schriftstück, das mit "Vereinbarung" zwischen den beiden Unterzeichneten betitelt wurde und in dem die Erblasserin die Beteiligte zu 1 zu ihrer Erbin einsetzte. Die Erblasserin stellte hierin u. a. fest, daß die Beteiligte zu 1 ihr als Gegenleistung versichert habe, sie bis zu ihrem Ableben zu versorgen und zu behalten, und daß sie durch sie sehr geduldig gepflegt würde. Nach dem Tode der Erblasserin wurde der Erbscheinsantrag der Beteiligten zu 1 vom Amtsgericht wegen § 14 HeimG abgelehnt. Nach Aufhebung der Entscheidung des Amtsgerichts durch das Landgericht und Zurückverweisung der Sache lehnte das Amtsgericht erneut den Erbscheinsantrag der Beteiligten zu 1 ab mit der Begründung, die "Vereinbarung" sei ein formnichtiger Erbvertrag.

Entscheidung

Nach Auffassung des BayObLG ist die weitere Beschwerde begründet, weil das Landgericht fehlerhaft der "Vereinbarung" die Bedeutung eines Erbvertrages beigemessen habe. Im vorliegenden Fall liege nach Auslegung der letztwilligen Verfügung lediglich eine **Erbeinsetzung der Beteiligten zu 1 unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls der versprochenen Versorgungsleistungen** (§§ 158 Abs. 2, 2075 BGB) vor (vgl. auch BayObLGZ 1993, 248, 251; BayObLG FamRZ 1983, 1226, 1228). Die Erbeinsetzung der Beteiligten zu 1 sollte folglich abhängig sein von der Fortdauer der versprochenen Versorgungsleistungen, wobei die Beteiligte zu 1 mit der von der Erblasserin gewünschten Mitunterzeichnung ihre Kenntnis, sich des Erbes nur bei fortdauernder Pflege der Erblasserin sicher sein zu können, dokumentiert habe.

Die Auffassung des Landgerichts, die "Vereinbarung" müsse ein Erbvertrag sein, weil die Erbeinsetzung und das Versorgungsversprechen im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stünden, verkenne dagegen das Wesen des Erbvertrages, das in der **erbrechtlichen Bindung** des Erblassers gegenüber dem Vertragsgegner (§ 2289 Abs. 1 S. 2 BGB), nicht aber in einer schuldrechtlichen Verpflichtung diesem gegenüber bestehe. Selbst wenn ein Erbvertrag mit Rücksicht auf eine Versorgungszusage des Vertragsgegners geschlossen würde, stünden die vertragsmäßigen Zuwendungen, die sich beide Vertragsteile gewähren, nicht in einem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung i. S. d. §§ 320 ff. BGB. Aus Sicht der Erblasserin habe aber kein Anlaß bestanden, sich zugunsten der Beteiligten zu 1 erbvertraglich zu binden, außerdem stünde nach Aussage der Beteiligten zu 1 fest, daß sie ihre Unterschrift unter die "Vereinbarung" nicht geleistet habe, um die Erblasserin an ihre letztwillige Verfügung zu binden. Auch aus der gewählten Überschrift "Vereinbarung" könne keine gegenteilige Folgerung gezogen werden.

Eine abschließende Entscheidung darüber, ob die Erbeinsetzung der Beteiligten zu 1 infolge Anwendung des § 14 Abs. 1 S. 1 HeimG a. F. unwirksam ist, konnte vom erkennenden Gericht aber nicht getroffen werden, da die bisher erhobenen Beweise offenließen, ob das Privathaus der Beteiligten zu 1 als Pflegeheim oder gleichartige Einrichtung i. S. von § 1 Abs. 1 HeimG a. F. angesehen werden könne (wozu die Einrichtung in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Bewohner unabhängig sein müsse, wie es in § 1 Abs. 1 S. 2 HeimG in der ab 01.08.1990 geltenden Fassung klargestellt ist).

ESTG §§ 7 Abs. 5, 10 e Abs. 1 S. 4; BGB § 951 Anschaffungskosten bei Verzicht auf Aufwendungsersatzanspruch

Der Verzicht auf einen Aufwendungsersatzanspruch führt nur dann zu Anschaffungskosten, wenn ein solcher Anspruch dem Steuerpflichtigen tatsächlich zugestanden hat.

Bei Baumaßnahmen auf einem fremden Grundstück in der begründeten Erwartung, später Eigentümer des Grundstücks zu werden, entsteht ein Aufwendungsersatzanspruch erst dann, wenn feststeht, daß der bezweckte Erfolg (die Eigentumsübertragung) nicht eintritt, bzw. in dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß die Bereicherung (mangels Eigentumsübertragung) ungerechtfertigt ist.

BFH, Urt. v. 30.09.1997 - IX R 25/96

Kz.: L IX 1 - § 7 Abs. 5 EStG

Dokumentennr. Fax-Abwurf: 679

Problem

Nach Ziff. 17, 42 des BMF-Schreibens vom 31.12.1994 (BStBl I 1994, 887) liegen Anschaffungskosten im Sinne des § 10 e EStG vor, wenn ein Nutzungsberechtigter unter Verzicht auf den Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 951, 812 BGB das Eigentum an einer Wohnung erwirbt, die durch von ihm durchgeführte Baumaßnahmen auf fremdem Grund und Boden entstanden ist. Im vorliegenden Fall übertrug der Vater der Klägerin Grundbesitz, auf dem die Kläger ein ehemaliges Stallgebäude zu zwei Wohnungen um- und ausgebaut hatten. Für die an dem Gebäude bereits vorgenommenen Um- und Ausbaurbeiten und Bauleistungen wurde auf der Grundlage eines Wertgutachtens ein Kaufpreis vereinbart, der mit einem in gleicher Höhe bestehenden Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin nach §§ 812, 951 BGB verrechnet wurde.

Entscheidung

Der BFH ist der Auffassung, daß die Klägerin überhaupt keinen Aufwendungsersatzanspruch hat, auf den sie verzichten könne. Bei Baumaßnahmen auf einem fremden Grundstück sei der Eigentümer des Grundstücks nur dann ungerechtfertigt bereichert, wenn die Rechtsänderung ohne rechtlichen Grund eingetreten, der rechtliche Grund später entfallen oder der mit der Leistung (den Baumaßnahmen) bezweckte Erfolg weggefallen sei. Wer auf einem fremden Grundstück in der begründeten Erwartung, später Eigentümer des Grundstücks zu werden, Bauarbeiten vornehme oder vornehmen lasse, habe nach ständiger Rechtsprechung des BGH einen

Bereicherungsanspruch, wenn diese Erwartung später enttäuscht werde (BGHZ 108, 256, 261). Der Aufwendungsersatz entsteht in diesen Fällen erst dann, wenn feststehe, daß der bezweckte Erfolg (die Eigentumsübertragung) nicht eintrete, bzw. in dem Zeitpunkt, in dem feststehe, daß die Bereicherung (mangels Eigentumsübergang) ungerechtfertigt sei (BFHE 182, 149). Der Klägerin stünde **ein Aufwendungsersatzanspruch nicht zu, da ihr Vater ihr das Grundstück erwartungsgemäß übertragen habe.** Die vertragliche Vereinbarung des Aufwendungsersatzanspruches, ohne daß dieser tatsächlich bestehe, führe nicht zu Anschaffungskosten. Im konkret entschiedenen Fall ging es nur um die Anerkennung eigener Arbeitsleistungen der Kläger, die das Finanzamt nicht berücksichtigen wollte. Die tatsächlich nachgewiesenen Herstellungskosten für den Aus- und Umbau erkannte das Finanzamt als Herstellungskosten i. S. v. § 10 e EStG an. Der X. Senat hat dagegen in der vorgenannten Entscheidung BFHE 182, 149 trotz nachgewiesener Herstellungskosten mit der gleichen Begründung einen Anspruch nach § 10 e EStG verneint. Der X. Senat war der Auffassung, daß sich die Kläger nicht auf Textziff. 47, 42 des BMF-Schreibens vom 31.12.1994 berufen könnten, weil darin nur der Fall geregelt werde, daß der Steuerpflichtige eine Wohnung auf fremdem Grund und Boden herstelle. Darunter fielen jedoch nicht Baumaßnahmen an einem fremden Gebäude, die bei Durchführung auf dem eigenen Grundstück nicht nach § 10 e Abs. 1 oder Abs. 2 EStG begünstigt wären.

Aktuelles

Notarielle Beurkundung der Sorgeerklärung nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB*

(* Zitierte Paragraphen in der Fassung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes. Zum elterlichen Sorgerecht für das nichteheliche Kind vgl. Lipp, FamRZ 1998, 65 ff.)

Das **Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts** v. 16.12.1997 (BGBl. 1997, 2492) tritt am 01.07.1998 in Kraft. Für die Notare bringt die Reform eine neue Beurkundungszuständigkeit, **da Sorgeerklärungen (und Zustimmungen) nach § 1626d BGB öffentlich beurkundet werden müssen.** Zuständig ist neben dem Notar das Jugendamt nach § 59 Abs. 1 Nr. 8 SGB VIII.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung), oder einander heiraten (§ 1626a Abs. 1 BGB). Ist entweder der Vater oder die Mutter nicht bereit, eine Sorgeerklärung abzugeben, steht die Alleinsorge für das Kind nach § 1626a Abs. 2 BGB der Mutter zu. Über die rechtliche Tragweite der Sorgeerklärung hat der Notar zu belehren, er hat insbesondere die Mutter des Kindes darauf hinzuweisen, daß sie mit der Sorgeerklärung die alleinige Personen- und Vermögenssorge für das Kind und damit auch die alleinige Vertretung für das Kind verliert. Da eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung nach § 1626b Abs. 1 BGB unwirksam ist, also insbesondere eine Befristung der Zeit, für die mit dem

Vater die gemeinsame Sorge für das Kind übernommen werden soll, nicht möglich ist, bedeutet die Sorgeerklärung für beide Elternteile eine bis zur Volljährigkeit des Kindes endgültige Entscheidung, die nur ausnahmsweise nach § 1671 BGB rückgängig gemacht werden kann.

1. Die Voraussetzungen für eine Sorgeerklärung

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, ist Vater des Kindes der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat (oder dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB gerichtlich festgestellt ist), § 1592 BGB. Die **Anerkennung der Vaterschaft** und die nach § 1595 Abs. 1 BGB erforderliche **Zustimmung der Mutter** müssen nach § 1597 Abs. 1 BGB öffentlich beurkundet werden. Bei der Beurkundung der Sorgeerklärung ist der Notar nicht verpflichtet, den Nachweis der Anerkennung durch Vorlage der Urkunden zu verlangen, er wird aber die Versicherung des Vaters bzw. der Mutter aufnehmen, daß die Vaterschaft anerkannt ist. Die Sorgeerklärung setzt nicht voraus, daß die Eltern zusammenleben.

Nach § 1594 Abs. 4 BGB ist die Anerkennung schon vor der Geburt des Kindes zulässig. Entsprechend bestimmt § 1626b Abs. 2 BGB, daß auch die **Sorgeerklärung vor der Geburt des Kindes abgegeben werden kann.** Da der Notar nach § 1626d Abs. 2 BGB die Abgabe von Sorgeerklärungen unter Angabe des Geburtsortes des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem zuständigen Jugendamt zum Zwecke der Auskunftserteilung unverzüglich mitzuteilen hat, die Sorgeerklärung auch die gemeinschaftliche Vertretung der Eltern für das Kind begründet, sprechen praktische Überlegungen dafür, die Sorgeerklärung erst nach der Geburt des Kindes abzugeben. Nach der (schwer verständlichen) Vorschrift des § 1626b Abs. 3 BGB haben die Eltern nicht mehr die Möglichkeit, durch Abgabe von Sorgeerklärungen die gemeinsame Sorge herbeizuführen, wenn bereits eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den §§ 1671, 1672 BGB getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 BGB geändert wurde. Gemeint sind die Fälle, in denen eine gemeinsame Sorge bestanden hatte, die Sorge jedoch durch eine Entscheidung nach § 1671 BGB oder § 1672 BGB einem Elternteil allein übertragen war oder eine solche Entscheidung nach § 1696 BGB geändert worden ist. Es empfiehlt sich, eine Versicherung, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, in die Urkunde aufzunehmen. Die Sorgeerklärung setzt nicht voraus, daß das Kind nach Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes geboren ist. Die gemeinsame elterliche Sorge kann also für alle minderjährigen Kinder durch die Sorgeerklärung nach dem 01.07.1998 begründet werden.

2. Form und Inhalt

Sorgeerklärungen müssen nach § 1626d Abs. 1 BGB **öffentlich beurkundet** werden. Für das Beurkundungsverfahren gelten die §§ 8 ff. BeurkG. Wegen des höchstpersönlichen Charakters und der erheblichen Bedeutung der Sorgeerklärungen können die Eltern diese nur selbst abgeben; eine Vertretung bei Abgabe der Erklärung ist daher ausgeschlossen. Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, § 1626c Abs. 2 BGB. Auch für die

Zustimmung gilt, daß der gesetzliche Vertreter sie nur selbst und nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung, jedoch auch schon vor der Geburt des Kindes abgeben kann. Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung, hat das Familiengericht die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht (§ 1626c Abs. 2 BGB). Die Zustimmung muß ebenfalls öffentlich beurkundet werden (in der Form der Niederschrift).

Einen bestimmten **Wortlaut** der Sorgeerklärung schreibt das Gesetz nicht vor, sie muß lediglich den Willen der Eltern zum Ausdruck bringen, die elterliche Sorge künftig gemeinsam innehaben zu wollen. Es empfiehlt sich, den Wortlaut des § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB unverändert zu übernehmen: ("Wir wollen die Sorge für das Kind ... gemeinsam übernehmen").

Nach § 1617b Abs. 1 BGB können die Eltern, wenn das Kind bereits einen Namen führt, den **Namen des Kindes** binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmen. Die Eltern können also zugleich mit der Sorgeerklärung den Namen des Vaters als Geburtsnamen des Kindes bestimmen.

Die Sorgeklärungen müssen von den Eltern des Kindes nicht gemeinsam abgegeben werden, sie müssen nur inhaltlich gleichlautend sein. Die Notare sollten jedoch darauf hinwirken, daß die Eltern die Sorgeklärungen gemeinsam abgeben, letztlich auch um später durch eine Ausfertigung der Urkunde die gemeinsame Vertretungsberechtigung nachweisen zu können.

Von größter Bedeutung für die notarielle Praxis ist der bereits erwähnte § 1626b Abs. 1 BGB, wonach eine **Sorgeerklärung "unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung" unwirksam ist**. Es ist daher dringend abzuraten, weitere Erklärungen der Eltern, z. B. auch Einzelheiten der künftigen Wahrnehmung der elterlichen Sorge, mit der Sorgeerklärung in eine Urkunde aufzunehmen, da sich andernfalls die Frage stellt, ob die weitere Vereinbarung eine Bedingung der Sorgeerklärung selbst ist. Auch die Ermächtigung zur Alleinvertretung durch den anderen Elternteil für einzelne Geschäfte oder für einen Kreis von Geschäften sollte nicht mit der Sorgeerklärung verbunden werden. Das Verbot gilt für jede Art aufschiebender oder auflösender Bedingungen oder eine Zeitbestimmung. Eine gemeinsame Sorge "auf Probe" ist nicht möglich. Unzulässig ist z. B. auch eine Bestimmung, nach der die gemeinsame Sorge nur für die Zeit bestehen soll, in der die Eltern zusammenleben.

Geben die Eltern die Sorgeerklärung getrennt ab, bedarf es nicht des Zugangs dieser Erklärung beim anderen Elternteil; die gemeinsame Sorge tritt eo ipso mit notarieller Beurkundung der zeitlich nachfolgenden Erklärung ein. Die Mitteilungspflicht nach § 1626d Abs. 2 BGB dient ausschließlich dem Zweck, dem Jugendamt die Kenntnis zu verschaffen, die Voraussetzung für die Erteilung der schriftlichen Auskunft gem. § 58a SGB VIII ist.

Die Mitteilung des Notars unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Sorgeerklärung ist an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Jugendamt zu richten. Liegt der Geburtsort des Kindes im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, ist die Mitteilung an das

Jugendamt des Landes Berlin zu richten (§ 87c Abs. 6 S. 2 i. V. m. § 88 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

3. Unwirksamkeit und Rückgängigmachung der Sorgeerklärung

Nach § 1626e BGB sind Sorgeklärungen nur unwirksam, wenn sie "den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügen". Nach der Gesetzesbegründung dient die Regelung der Rechtssicherheit und hat zur Folge, daß andere Gründe, insbesondere Willensmängel, für die Wirksamkeit der Erklärung ohne Bedeutung sind. Danach wäre die Sorgeerklärung auch dann wirksam, wenn ein Elternteil geschäftsunfähig i. S. des § 104 Nr. 2 BGB ist. Ist die Mutter geschäftsunfähig, der Vater dagegen geschäftsfähig, erlangt er die elterliche Sorge; die der geschäftsunfähigen Mutter ruht dagegen (§ 1673 Abs. 1 BGB). Ist dagegen die Mutter geschäftsfähig und der Vater geschäftsunfähig, ruht die elterliche Sorge des geschäftsunfähigen Vaters. Die notarielle Beurkundung der Sorgeerklärung stellt weitgehend sicher, daß Sorgeklärungen geschäftsunfähiger Personen nicht abgegeben werden, da der Notar nach § 11 Abs. 1 BeurkG die Beurkundung abzulehnen hat, wenn nach seiner Überzeugung einem Beteiligten die erforderliche Geschäftsfähigkeit fehlt. Aufgrund der abschließenden Regelung der Unwirksamkeitsgründe in § 1626e BGB ist eine Anfechtung der Sorgeerklärung nach den §§ 119, 123 BGB ausgeschlossen. Anders als in § 1760 Abs. 2 BGB, nach dem der Antrag oder eine Einwilligung zur Annahme als Kind unwirksam ist, wenn der Erklärende nicht gewußt hat, daß es sich um eine Annahme als Kind handelt, einen Annahmeantrag nicht hat abgeben wollen, sich in der Person des anzunehmenden Kindes geirrt hat oder durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zur Erklärung bestimmt worden ist, gibt es für die Sorgeerklärung keine Möglichkeit der Anfechtung. Der Notar wird sich daher besonders sorgfältig davon überzeugen, daß die Sorgeerklärung dem wirklichen Willen des Elternteils entspricht.

Aus dem Verbot in § 1626b Abs. 1 BGB folgt, daß die einmal abgegebene Sorgeerklärung den Elternteil bindet, folglich auch dann nicht widerrufen werden kann, wenn der andere Elternteil die Sorgeerklärung zunächst nicht abgibt. Es bleibt dann bei der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter des Kindes. Der Schwebezustand ist trotz der Möglichkeit einer Auskunftserteilung nach § 58a SGB VIII unbefriedigend, die Auskunft auch nicht verlässlich, weil der andere Elternteil die Sorgeerklärung bereits abgegeben haben kann, diese aber dem Jugendamt noch nicht vorliegt. Im Interesse der Rechtssicherheit liegt es daher, wenn der Notar darauf hinwirkt, daß die Sorgeklärungen beider Elternteile gemeinsam abgegeben werden.

Die einmal abgegebene, übereinstimmende Sorgeerklärung bindet die Eltern und schließt, wie sich aus § 1626b Abs. 1 BGB ergibt, jede Vereinbarungsmöglichkeit über die gemeinsame elterliche Sorge aus. Dies dürfte die Bereitschaft der Mutter des nichtehelichen Kindes, die elterliche Sorge mit dem Vater des Kindes zu teilen, nicht fördern. Es ist gut vorstellbar, daß die Mutter des Kindes die Sorgeerklärung unter dem Vorbehalt abgeben möchte, daß die gemeinsame Sorge nur solange bestehen soll, wie sie mit dem Vater des Kindes zusammenlebt und/oder dieser seiner Pflicht zur elterlichen Sorge, insbesondere seiner

Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind, nachkommt. In diesen Fällen wird die Mutter des Kindes nach einem Hinweis auf die Endgültigkeit ihrer Entscheidung möglicherweise die eigene Sorgeerklärung zumindest zunächst bis zum Ablauf einer Probezeit zurückstellen wollen.

Eine **Änderung der gemeinsamen Sorge** für das nichteheliche Kind kann - von den Mißbrauchsfällen des § 1666 BGB abgesehen - nur nach Maßgabe des § 1671 BGB erfolgen. Danach kann, wenn die Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt leben, jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Fraglich ist, ob dieser Antrag auch dann zulässig ist, wenn die Eltern bei der Abgabe der Sorgeerklärung nicht zusammengelebt haben. Das Zusammenleben ist nicht Voraussetzung für die Sorgeerklärung. Die Frage dürfte daher zu bejahen sein.

Nach § 1671 Abs. 2 BGB ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 dem Antrag stattzugeben, soweit entweder der andere Elternteil zustimmt (es sei denn, daß das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht) oder zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller "dem Wohl des Kindes am besten entspricht". Die Aufhebung der gemeinsamen Sorge setzt nicht voraus, daß sie zur Abwendung einer konkreten Kindeswohlgefährdung erforderlich ist, verlangt aber vom Antragsteller den Nachweis, daß der andere Elternteil seiner Pflicht zur elterlichen Sorge nicht nachkommt oder sein Recht zur elterlichen Sorge mißbraucht. Außer dem in der amtlichen Begründung genannten Fall der Gewaltanwendung dürfte der Nachweis von dem antragstellenden Elternteil nur in seltenen Fällen geführt werden können. Die Verletzung der Barunterhaltungspflicht dürfte kein Grund zur Aufhebung der elterlichen Sorge sein.

Haben die Eltern keine übereinstimmende Sorgeerklärung nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 BGB der Mutter zu, kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient (§ 1672 Abs. 1 BGB). Soweit danach eine Übertragung stattgefunden hat, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden, daß die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (§ 1672 Abs. 2 BGB). Das gilt auch, soweit die Übertragung nach § 1672 Abs. 1 BGB wieder aufgehoben wurde.

4. Nachweis der Vertretungsmacht der Eltern des nichtehelichen Kindes

Das minderjährige eheliche Kind wird durch beide Eltern gesetzlich vertreten. Die Eltern haben in diesem Fall ihre Vertretungsmacht dem Notar nicht besonders nachzuweisen (Huhn/von Schuckmann, BeurkG, 3. Aufl., § 12 Rn. 15; Keidel/Kuntze/Winkler, BeurkG, 13. Aufl., § 12 Rn. 11). Ist ein Elternteil gestorben, steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu, § 1680 Abs. 1 BGB. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so

ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das eheliche Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich; es bleibt also bei der gemeinschaftlichen Vertretung des Kindes, § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB. Die Ausnahme für "Angelegenheiten des täglichen Lebens" in § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB wird für Rechtsgeschäfte, die der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen, wie etwa ein Schenkungsvertrag oder die Ausschlagung der Erbschaft keine Bedeutung haben. Auch nach Scheidung der Ehe bleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Nach § 1671 BGB kann, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben (also schon vor einer Scheidung der Ehe), jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Die Voraussetzungen, unter denen diesem Antrag stattzugeben ist, regelt § 1671 Abs. 2, 3 BGB. Es bedarf auch hier keines Nachweises der Vertretungsmacht gegenüber dem Notar, wenn die Eltern gemeinsam eine Erklärung für das Kind abgeben. Handelt ein Elternteil allein, ist der Nachweis durch die Entscheidung des Familiengerichts zu führen.

Handelt die Mutter alleine für ihr nichteheliches Kind, wird der Notar ihre Versicherung aufnehmen, daß sie keine Sorgeerklärung i. S. des § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben hat. Erklärt die Mutter, eine Sorgeerklärung abgegeben zu haben, kommt es darauf an, ob auch der Vater eine Sorgeerklärung abgegeben hat, da nur die übereinstimmenden Erklärungen beider Elternteile zur gemeinsamen Sorge und damit zur gemeinschaftlichen Vertretung des Kindes führen. Die schriftliche Auskunft des Jugendamts über Nichtabgabe der Sorgeerklärung des Vaters des Kindes, die die Mutter verlangen und dem Notar vorlegen kann, ist - wie bereits gezeigt - nicht zuverlässig. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann nur dringend empfohlen werden, daß die Eltern die Sorgeerklärungen in einer Urkunde abgeben; die Ausfertigung dieser Urkunde erbringt den Nachweis der gemeinsamen Sorge. Ist die gemeinsame Sorge durch Entscheidung des Familiengerichts aufgehoben und die Übertragung auf ein Elternteil erfolgt, kann der Nachweis hierüber durch die Entscheidung des Familiengerichts geführt werden. Vorsorglich kann der Notar die übereinstimmende Erklärung der Eltern aufnehmen, daß ein Antrag auf Aufhebung der gemeinsamen Sorge nicht gestellt wurde, auch der Vater keinen Antrag nach § 1672 BGB auf Übertragung der elterlichen Sorge gestellt hat.

5. Formulierungsvorschlag für die Sorgeerklärung

Die Erschienenen erklärten:

Wir sind nicht miteinander verheiratet. Wir sind die Eltern des am ... in ... geborenen Kindes Herr ... hat mit Zustimmung von Frau ... am ... die Vaterschaft anerkannt. Wir versichern, daß eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den §§ 1671, 1672 BGB nicht getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 BGB nicht geändert wurde.

Wir erklären, daß wir die elterliche Sorge für das Kind ... gemeinsam übernehmen wollen.

(Möglicher Zusatz: Das Kind führt bisher den Namen seiner Mutter. Wir bestimmen als Namen des Kindes den Namen seines Vaters.)

Der Notar hat sich von der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten überzeugt. Er hat sie darauf hingewiesen, daß eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung unwirksam ist und die gemeinsame Sorge nur in Ausnahmefällen auf Antrag eines Ehegatten bei nicht nur vorübergehender Trennung durch das Familiengericht aufgehoben werden kann. Wir sind darüber belehrt, daß wir durch die Sorgeerklärung die Pflicht und das Recht haben, für das minderjährige Kind zu sorgen, und die elterliche Sorge die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) umfaßt. Wir vertreten künftig das Kind gemeinschaftlich.

Wir beantragen, uns je eine Ausfertigung der Niederschrift zu erteilen und eine beglaubigte Abschrift an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Jugendamt zu übersenden zum Zwecke der Auskunftserteilung.

Notar Prof. Dr. Brambring, Köln

Literaturhinweise

Bärmann/Pick, WEG, 14. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 1997, 640 Seiten, 62, — DM

Die 14. überarbeitete Auflage des "kleinen" Bärmann informiert knapp, aber präzise über alle wesentlichen Fragen des WEG. Die kasuistische Rechtsprechung der Obergerichte wird verständlich erläutert, die komprimierte Darstellung ermöglicht in der Praxis einen schnellen Überblick über die wesentlichen Probleme und die hierzu ergangene Rechtsprechung. Für den im Wohnungseigentumsrecht tätigen Praktiker kann daher der Kommentar uneingeschränkt empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.